

vorläufige Netznutzungsentgelte Strom

alle Preise gültig ab 01.01.2022

im Netz der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH ist das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und die AbLaV-Umlage nach § 18 AbLaV an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers und für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

(Jahresleistungspreissystem)

Jahresbenutzungsstunden	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle				
Mittelspannung	26,29 €/kWa	3,98 ct/kWh	106,17 €/kWa	0,79 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	28,47 €/kWa	5,83 ct/kWh	167,93 €/kWa	0,25 ct/kWh
Niederspannung	51,87 €/kWa	4,89 ct/kWh	105,57 €/kWa	2,74 ct/kWh

Entgelt für Messstellenbetrieb* (inkl. Wandlersatz und tägliche Auslesung)

mit 1/4-h-Leistungsmessung

Messebene	Messstellenbetrieb
Mittelspannung	752,00 €/Jahr
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	468,00 €/Jahr

Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

im Niederspannungsnetz

Arbeitspreis	4,94 ct/kWh
Arbeitspreis unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ** (nur Speicherheizung, nur Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Wirkleistungssteuerung)	2,47 ct/kWh
Grundpreis	40,00 €/Jahr
Grundpreis unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen *** (nur Speicherheizung, nur Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Wirkleistungssteuerung)	20,00 €/Jahr

Entgelt für Messstellenbetrieb* ohne 1/4-h-Leistungsmessung (Gilt nur für Bestandsanlagen, für Neuanlagen gilt grundsätzlich das Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers.)

Entnahmestelle	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Eintarifzähler	16,50 €/Jahr	22,26 €/Jahr	33,78 €/Jahr	79,86 €/Jahr
Zweitarifzähler	33,70 €/Jahr	42,70 €/Jahr	60,70 €/Jahr	132,70 €/Jahr
Elektronischer Ein-Richtungszähler (eHZ)	16,81 €/Jahr	26,17 €/Jahr	44,89 €/Jahr	119,77 €/Jahr
Elektronischer Zwei-Richtungszähler (eHZ)	42,46 €/Jahr	61,06 €/Jahr	98,26 €/Jahr	247,06 €/Jahr

Die Ablesung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann diese halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Ablesung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Ablesung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelte für Zusatzleistungen Messstellenbetrieb

Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	5,75 €/Monat
Wandlersatz Mittelspannung	25,17 €/Monat
Wandlersatz Niederspannung	2,67 €/Monat
Preisauflschlag für Mehrquadrantenzähler mit 1/4-h-Leistungsmessung	57,30 €/Jahr
Maximumzähler	90,80 €/Jahr
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten (fehlende Kommunikationsmöglichkeit vom Letztverbraucher zu vertreten) zuzüglich Fahrtkostenpauschale	49,80 €
zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter, i. d. R. Lieferant	49,80 €
Fahrtkostenpauschale	15,00 €
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung	8,32 €/Monat
zusätzliche tägliche Datenbereitstellung	50,60 €/Monat
Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand	24,90 €
zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge	12,45 €
kaufmännisch bilanzielle Datenaufbereitung	8,32 €/Monat
mehrfache kaufmännisch bilanzielle Datenaufbereitung	16,64 €/Monat

Verluste und Systemdienstleistungen

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 ct/kWh
nur Speicherheizung, nur Wärmepumpe gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct/kWh
Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Wirkleistungssteuerung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct/kWh
Tariffkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59 ct/kWh
Tariffkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 ct/kWh

KWKG-Umlage

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird in folgender Höhe erhoben:

KWKG-Umlage	ct/kWh
-------------	--------

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV – § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

Umlage für die ersten 1.000.000 kWh/a	ct/kWh
Umlage für eine Menge > 1.000.000 kWh/a	ct/kWh
Umlage für stromintensive Unternehmen > 1.000.000 kWh/a	ct/kWh

Umlage nach § 17f EnWG – Offshore-Netzumlage

Die Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen werden gemäß § 17f EnWG auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

Offshore-Netzumlage ct/kWh

Umlage nach § 18 AbLaV – AbLaV-Umlage

Die Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

AbLaV-Umlage ct/kWh

Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Mahnung umsatzsteuerfrei 3,00 €

Sonstige Bedingungen

Auf Basis der prognostizierten Jahresenergie werden monatliche Abschlagszahlungen ermittelt. Die Jahresendabrechnung erfolgt nach den abgelesenen Zählerwerten. Die Abweichung zwischen der prognostizierten und der tatsächlich verbrauchten Jahresenergie wird korrigiert.

Die Netznutzungsentgelte sind zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und die AbLaV-Umlage.

Alle Preise sind zuzüglich Umsatzsteuer.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe

** Bei gemeinsamer Messung wird in NT-Zeiten der Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, in HT-Zeiten der volle Arbeitspreis berechnet

*** Bei gemeinsamer Messung wird der volle Grundpreis berechnet